



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 26. Juli 2023

Nummer 29

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Brandenburgische Technische Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14); Anpassung an die Ersatzbaustoffverordnung	691
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Körperschaftsrechte für Religionsgemeinschaften	691
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Förderung von Familienzentren im Land Brandenburg (Familienzentren-Förderrichtlinie)	691
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Schenkenberg	695
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen	696
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	696
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	696
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	696

Inhalt	Seite
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Zweite Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg gemäß § 9 Abs. 5 der Wahlordnung	697
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	698
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	699

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Brandenburgische Technische Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14); Anpassung an die Ersatzbaustoffverordnung

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 5/2023 - Verkehr
Sachgebiet 06.2:
Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 27. Juni 2023

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg,
- das Landesamt für Umwelt Brandenburg,
- die Sonderabfallgesellschaft Berlin/Brandenburg mbH.

Die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) tritt am 1. August 2023 in Kraft.

In der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) werden die umweltrelevanten Anforderungen an Herstellung und Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken neu geregelt.

Dies hat Auswirkungen auf die Regelungen der „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14)“, eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 1/2025 - Verkehr vom 20. Januar 2015 (ABl. S. 94), in denen die umweltrelevanten Parameter auf der Basis der „Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“ vom 6. November 2003 erstellt wurden.

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 1. August 2023 gelten diese umweltrelevanten Regelungen nicht mehr, sie werden von der Ersatzbaustoffverordnung ersetzt. Für Ausbauasphalt gelten die Regelungen der „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, Ausgabe 2001/Fassung 2005 (RuVA-StB)“.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg erteilt die Eignungsbeurteilung für die mineralischen Ersatzbaustoffe nach Ersatzbaustoffverordnung auf Antrag des Fremdüber-

wachens. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg gibt weiterhin alle Hersteller von mineralischen Ersatzbaustoffen, die einer Güteüberwachung nach Ersatzbaustoffverordnung unterliegen, im Internet unter www.lsb.brandenburg.de bekannt.

Die Änderungen zur BTR RC-StB 14 treten für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg, der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen am 1. August 2023 in Kraft. Für die sonstigen Straßen wird die gleiche Verfahrensweise empfohlen.

Körperschaftsrechte für Religionsgemeinschaften

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 7. Juli 2023

Die Landesversammlung der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg und die Landesversammlung der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland - beide Körperschaft des öffentlichen Rechts - haben am 19. Juni 2021 beziehungsweise am 22. Dezember 2022 den Zusammenschluss der beiden Gebietskirchen zur Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beschlossen. Die durch den Zusammenschluss nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 entstandene Gebietskirche hat ihren Sitz in Hamburg.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Urkunde vom 30. Juni 2023 bestätigt, dass die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland für das Gebiet des Landes Brandenburg die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innehat.

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Förderung von Familienzentren im Land Brandenburg (Familienzentren-Förderrichtlinie)

Vom 10. Juli 2023

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV und VVG) zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung von Familienzentren im Land Brandenburg.

1.2 Ziel der Förderung ist der Auf- und Ausbau von Familienzentren, um Familien in ihrer Vielfalt und generationsübergreifend zu beraten und zu unterstützen. Durch niedrigschwellige Hilfen beim Zugang zu staatlichen Leistungen soll Kinder-, Familien- und Altersarmut verhindert werden. Den Folgen sozialer Benachteiligung soll frühestmöglich durch psychosoziale und gesundheitsfördernde sowie weitere geeignete Angebote begegnet werden. Es sollen die Selbsthilfekräfte aktiviert, der Zusammenhalt der Generationen unterstützt und die Chancen auf Bildung, Gesundheit, soziale Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben befördert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Bezuschussung von Personal- und Sachausgaben, die zur Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich sind:

- a) Weiterentwicklung von Familienzentren an bestehenden Mehrgenerationenhäusern, insbesondere die Vorhaltung von qualitativen und nachhaltigen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten; dabei können bestehende Angebote ausgebaut und neue Angebote aufgebaut werden,
- b) Aufbau neuer Familienzentren an geeigneten, gemeinnützig tätigen Einrichtungen, die nachweislich in regionale Netzwerke eingebunden und vorrangig in bisher unterversorgten Regionen aktiv sind,
- c) Modell- und Innovationsprojekte zur Erprobung neuer Ansätze im Bereich der Familienzentren,
- d) Unterstützungsstrukturen in Form von Servicestellen zur fachlichen Koordinierung und Begleitung des Landesprogramms insbesondere für die Vernetzung der Familienzentren, Fachkräftesicherung, Qualitätssicherung und Prozessbegleitung (insbesondere Begleitung der Monatsstatistiken, Erarbeitung von Qualifizierungsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen) sowie Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere Sammlung und Verbreitung von Beispielen guter Praxis).

2.2 Familienzentren sind Begegnungs-, Bildungs-, Unterstützungs- und Erfahrungsorte, die im sozialen Umfeld der Familie bedarfsgerechte unterstützende und bildungsfördernde Angebote bereithalten, vermitteln oder bündeln. Die Angebote sollen sich an alle Familien in den unterschiedlichsten Lebenslagen richten, wobei ein Schwerpunkt bei denjenigen Angeboten liegen soll, von denen Familien mit geringen Einkommen besonders profitieren. Dazu gehören die Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von staatlichen familienbezogenen Leistungen wie des Kinderzuschlags, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes oder des Wohngelds sowie der Grundsicherung im Alter und

psychosoziale und gesundheitsfördernde Angebote insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Familienzentren sind offen für Menschen aller Generationen und Kulturen - für Familien, Alleinerziehende, Paare, Patchwork-, Pflege- und Regenbogenfamilien, Kinder, Jugendliche, Eltern, Frauen und Männer, Seniorinnen und Senioren, queere Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund und unterstützen deren Integration und soziale Teilhabe. Sie helfen frühzeitig, ganzheitlich, niedrigschwellig, partizipativ, sozialräumlich und wohnortnah sowie frei von Stigmatisierungen bei der Gestaltung des Familienalltags und haben grundsätzlich die Daten der Sozialraumanalyse der zuständigen Kommune zugrunde zu legen.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Gemeinden und Gemeindeverbände, eingetragene gemeinnützige Verbände, Vereine und sonstige gemeinnützige Träger mit Sitz im Land Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung in den Fällen der Nummer 2.1 Buchstabe a und b erfolgt unter der Maßgabe, dass das Familienzentrum

- a) die Voraussetzungen nach Nummer 2.2 erfüllt; die Angebote haben als Kurse, offene Treffs, Veranstaltungen, Informations-, Beratungs- und Kinderbetreuungsangebote sowie Freizeit- und Ferienangebote stattzufinden; sie sollen zu familienfreundlichen Zeiten stattfinden; im Vorfeld der Entwicklung von Angeboten im Familienzentrum sollen die Betroffenen, soweit möglich, beteiligt werden; dabei soll eine Kultur der Partizipation von Familien angestrebt und entwickelt werden,
- b) durch eine ausreichend qualifizierte Fachkraft geleitet wird, die entweder über einen pädagogischen oder sozialen Abschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt; eine vergleichbare Qualifikation ist bei ausreichender praktischer Erfahrung in Einrichtungen der Kinder- und Familienpolitik von in der Regel drei Jahren gegeben,
- c) mit Akteurinnen und Akteuren im Sozialraum kooperiert und seine eigenen Angebote mit denen der Kooperationspartner abstimmt; die Einrichtung des Familienzentrums soll nicht zu Doppelstrukturen und Konkurrenzen insbesondere mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Altenhilfe vor Ort führen,
- d) mit den Trägern von familienbezogenen staatlichen Leistungen kooperiert; hierzu sind nach Möglichkeit Absichtserklärungen oder Kooperationsvereinbarungen zu treffen, die Aussagen zu Art und Umfang der Kooperation beinhalten,
- e) dem Zuwendungsantrag ein Konzept und eine kommunale Stellungnahme beifügt.

- 4.2 Die Förderung im Fall der Nummer 2.1 Buchstabe c erfolgt unter der Maßgabe, dass es sich bei den Projekten um niedrigschwellige Angebote mit modellhaften, innovativen und experimentellen Ansätzen handelt, insbesondere als aufsuchende und mobile Dienste, „Kümmerner“-Projekte, psychosoziale und gesundheitsfördernde Unterstützungsangebote sowie Angebote zur Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Unterstützung ländlicher Räume und Vernetzung mit anderen Politikfeldern, beispielsweise der Gesundheitspolitik. Nummer 4.1 Buchstabe b und e gilt entsprechend.
- 4.3 Die Förderung im Fall der Nummer 2.1 Buchstabe d erfolgt unter der Maßgabe, dass im Zuwendungsantrag Ansätze für Vernetzung, Fachkräftesicherung, Qualitätssicherung und Öffentlichkeitsarbeit enthalten sind.
- 4.4 Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung als Voraussetzung für die Förderung durch das Land soll sich der Zuwendungsempfänger in angemessener Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. Dabei soll der Eigenanteil zehn Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten. Bei Verbänden, Vereinen und sonstigen Trägern mit wenigen Mitgliedern oder geringen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen kann hiervon abgewichen werden. Kann der Antragsteller keine Eigenmittel oder nur in geringerem Umfang beibringen, so hat er dies nachvollziehbar zu begründen.
- 4.5 Für Projekte in Trägerschaft einer Kommune ist grundsätzlich ein Eigenanteil in angemessener Höhe an den Gesamtkosten einzusetzen, der mindestens 40 Prozent betragen soll. Ausnahmen zum Eigenanteil kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) nach Maßgabe der Nummer 2.5 Satz 3 VVG zu § 44 LHO zulassen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung, Bewilligungszeitraum
- 5.4.1 Die jährliche Förderung beträgt im Fall der
- Nummer 2.1 Buchstabe a bis zu 57 000 Euro pro Einrichtung,
 - Nummer 2.1 Buchstabe b bis zu 40 000 Euro pro Einrichtung,
 - Nummer 2.1 Buchstabe c in der Regel bis zu 20 000 Euro pro Projekt.

Für die Förderung nach Nummer 2.1 Buchstabe d stehen Fördermittel in Höhe von bis zu 60 000 Euro zur Verfügung. Mehrbedarfe können auf Antrag in begründeten

Einzelfällen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden.

- 5.4.2 Gefördert werden anteilige Personal- und Sachausgaben für die Leitung, Koordinierung, Vernetzung und das Management des Familienzentrums, für die Durchführung der Angebote oder für Leistungen Dritter (zum Beispiel Coaching oder Finanzierung kooperativer Leistungen anderer Institutionen oder Einrichtungen) sowie für die Planung und Durchführung von Projekten nach Nummer 2.1 Buchstabe c.
- 5.4.3 Für die Förderung der Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalausgaben gilt die vom Ministerium der Finanzen und für Europa festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung. Eine Förderung der Personalausgaben ist dabei bis zur Höhe der Entgeltgruppe 9b TV-L zuwendungsfähig.

Eine Förderung der Personalausgaben ist in der Höhe derjenigen Beträge möglich, die bei einer Einordnung der betreffenden Personen nach dem TV-L anfallen würden. Ein den TV-L übersteigender Teilbetrag ist nicht förderfähig und darf bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen gelten die Verfahrensregelungen zum Besserstellungsverbot für den Projektförderbereich außerhalb des Europäischen Sozialfonds.

- 5.4.4 Als Sachkosten sind insbesondere förderfähig:

- Honorarkosten, deren Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalls beurteilt wird. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung soll alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen einschließen. Honorarzuschüsse an Mitglieder des Zuwendungsempfängers sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mandatsträger des Bundes, der Länder und Kommunen.
- Miet- und Betriebskosten sind in vollem Umfang förderfähig, wenn sie ortsüblich sind. Es ist zu berücksichtigen, dass die Räumlichkeiten notwendig und angemessen sind.
- Reisekosten, höchstens bis zur Höhe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- Kosten für gesetzliche Pflichtversicherungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft, soweit sie dem Grunde nach erforderlich und der Höhe nach angemessen sind.
- Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial einschließlich Fachliteratur, Porto-, Telefon- und Internetkosten sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit im notwendigen Umfang.
- Miet-, Wartungs- und Instandhaltungskosten für Geräte sowie Ersatzbeschaffungen, wenn der Antrag

stellende keine anderen Möglichkeiten der Finanzierung, des Zugriffs oder der Nutzung hat.

- Kosten für Fortbildungen der Fachkraft sowie Kosten für Spiel- und Kursmaterialien.
- Verwaltungsgemeinkosten, sofern die zugrunde liegenden Kosten förderfähig sind; die Ausgaben müssen durch Einzelbelege nachweisbar sein.

- 5.5 Ergänzend zur Förderung nach Nummer 5.4.1 können auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Jahr 2023 in den Fällen der Nummer 2.1 Buchstabe a und b notwendige Anschaffungen für die Familienzentren in Höhe von bis zu 5 000 Euro als förderfähige Sachkosten beantragt werden.

Satz 1 gilt im Fall der Nummer 2.1 Buchstabe c bei einer Projektförderung in Höhe von mindestens 10 000 Euro im Jahr 2023.

- 5.6 Vorhaben mit einem Antragswert unter 2 500 Euro werden grundsätzlich nicht gefördert (Bagatellgrenze). Bei Zuwendungen für Veranstaltungen kann hiervon in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

6 Verfahren

- 6.1 Zuwendungsanträge sind schriftlich unter Anwendung der aktuellen Formulare bei der Bewilligungsbehörde zu stellen:

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893-0
Telefax: 0331 27548 4523
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de
Internet: www.lasv.brandenburg.de

- 6.2 Anträge für das Haushaltsjahr 2023 können jederzeit gestellt werden. Für das Haushaltsjahr 2024 sind die Anträge spätestens bis zum 30. September zu stellen.

- 6.3 Übersteigt das Antragsvolumen die verfügbaren Haushaltsmittel, legt die Bewilligungsbehörde dem MSGIV einen begründeten Entscheidungsvorschlag vor. Hauptkriterien für Förderfähigkeit der Maßnahmen sind in diesem Fall:

- bedarfsgerechte Versorgung mit niedrighschwelligem Angeboten,
- Versorgung ländlicher, strukturschwacher Regionen,
- Aufbau nachhaltiger regionaler Vernetzungs- und Verweisstrukturen,
- partizipative und sozialraumorientierte Arbeitsweise.

- 6.4 Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Hat der Zuwendungsempfangende Mittel an Dritte weitergeleitet, darf auch bei diesen geprüft werden. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV]).

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

- 6.6 Die Erfolgskontrolle wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt. Dem Verwendungsnachweis ist ein ausführlicher Sachbericht beizufügen, der Angaben zu den Inhalten und Zielstellungen der durchgeführten Beratungen, Angebote und Veranstaltungen enthalten muss. Die Bewilligungsbehörde kann hierfür Musterformulare vorgeben.

Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung prüft die Bewilligungsbehörde den Grad der Zielerreichung anhand der Ausführungen im Sachbericht und legt dem MSGIV das Prüfergebnis zur Bestätigung vor.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zweckes für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

- 7.2 Die Zuwendungsempfangenden haben der Bewilligungsbehörde die mit den Projektmitarbeitenden geschlossenen Arbeitsverträge in Kopie spätestens vier Wochen nach Vertragsabschluss vorzulegen.

- 7.3 Die Zuwendungsempfangenden haben bei Förderungen nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitzuwirken. Dazu gehören insbesondere die Beteiligung an der Monatsstatistik und die jährliche Teilnahme an fortbildenden und vernetzenden Regionalkonferenzen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Schenkenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. Juli 2023

Der Firma MLK Windfeld Stegemannshof Nr. 81 GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Schenkenberg in der Gemarkung Baumgarten, Flur 1, Flurstück 100 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G08020).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

- Der Firma MLK Windfeld Stegemannshof Nr. 81 GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf OT Sieversdorf wird die Genehmigung erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in 17291 Schenkenberg, OT Baumgarten,

	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA	Baumgarten	1	100

unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von (154,97 m auf 81,12 m)) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO sowie der Errichtung einer Löschwasserezisterne (Gemarkung Baumgarten, Flur 1, Flurstück 60)
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO.
- Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird in der Zeit **vom 27. Juli 2023 bis einschließlich 9. August 2023** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Brüssow, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow ausgelegt.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und
- im Amt Brüssow
unter der Telefonnummer 039742-86040
oder per E-Mail: r.stojanov@amt-bruessow.de
oder bauamt@amt-bruessow.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 5. Juli 2023

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2023 beschlossen, folgender Mitarbeiterin die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu erteilen:

Standort Berlin

Frau Ilka Busch, Leiterin des Referates Grundsatz, Strategie und Steuerung der Abteilung Rehabilitation und Gesundheitsförderung

Der Vorstand entzieht folgendem Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg die Befugnis zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung von Verwaltungsakten:

Standort Berlin

Herrn Stephan Vietsch, ehemals Referatsleiter des Bereiches Grundsatz, Strategie und Steuerung der Abteilung Rehabilitation und Gesundheitsförderung

Frankfurt (Oder), den 5. Juli 2023

Die Geschäftsführerin
Sylvia Dünn

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 11. Juli 2023

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

Dienstag, den 12. September 2023, 11 Uhr

im Sitzungssaal der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am Sitz Frankfurt (Oder), Bertha-von-Suttner-Straße 1 in 15236 Frankfurt (Oder), statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 29. Juni 2023

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die VI/1. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (konstituierende Sitzung) öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Messebistro der Messe und Veranstaltungen GmbH Frankfurt (Oder), Messering 3 in 15234 Frankfurt (Oder) am

4. Oktober 2023 um 10 Uhr

statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Geschäftsführer
Dr. Nikolaus Wrage

Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung
der Unfallkasse Brandenburg
Vom 29. Juni 2023

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die VI/1. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg (konstituierende Sitzung) öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet in der Messehalle 4 der Messe und Veranstaltungs GmbH Frankfurt (Oder), Messering 3 in 15234 Frankfurt (Oder) am

18. Oktober 2023 um 10 Uhr

statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der Geschäftsführer
Dr. Nikolaus Wrage

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

**Zweite Wahlbekanntmachung
des Wahlausschusses für die Durchführung
der Wahl zur Vertreterversammlung
des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte
in Brandenburg gemäß § 9 Abs. 5 der Wahlordnung**

Vom 7. Juli 2023

Der Wahlausschuss teilt den Mitgliedern des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg den zugelassenen Wahlvorschlag mit den zugelassenen Bewerbern mit:

Kennwort: Transparenz

lfd. Nr.	Name	Vorname	Kanzlei- oder Wohnanschrift
1	Hoff	Stephan	Zehmeplatz 14, 15230 Frankfurt (Oder)
2	Böhm	Juliane	Fontaneplatz 3, 16816 Neuruppin
3	Endler	Henry	Burgstraße 17, 03046 Cottbus
4	Polster	Liana	Dr. Wilhelm-Külz-Str. 35, 15517 Fürstenwalde
5	Däumel	Jens	Brandenburger Straße 43, 14467 Potsdam
6	Mark	Peter	Grünstraße 11, 02977 Hoyerswerda
7	Zänker	Jens-Olaf	Wilhelmstraße 3, 16269 Wriezen
8	Vieth	Andreas	Logenstraße 13 a, 15230 Frankfurt (Oder)
9	Dr. Stresow	Bert	Altstädtische Fischerstraße 13, 14770 Brandenburg a. d. Havel
10	Dollwetzl	Jan	Eisenbahnstraße 147, 15517 Fürstenwalde
11	Rütenik	Johannes	August-Bebel-Straße 72, 14482 Potsdam
12	Mottner	Thomas	Trebbiner Straße 18, 15831 Blankenfelde-Mahlow
13	Zahorka	Adeline	Magdeburger Straße 14 a, 14770 Brandenburg a. d. Havel
14	Dr. Lindbach	Jochen	Birkenstraße 10, 14469 Potsdam
15	Lohaus	Ursula	Uferstraße 79 a, 15517 Fürstenwalde
16	Szczesznewki	Marcin	Logenstraße 13 a, 15230 Frankfurt (Oder)

lfd. Nr.	Name	Vorname	Kanzlei- oder Wohnanschrift
17	Fischer	Sven	Magdeburger Straße 9, 14770 Brandenburg a. d. Havel
18	Schmidt	Carsten	Börnicker Chaussee 122, 16321 Bernau
19	Kämpfe	Sven	Am Goetheplatz 5-6, 15517 Fürstenwalde
20	Glöß	Mirko	Schloss Diedersdorf 51, 15306 Vierlinden
21	Winkler	Yvonne	Lindenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder)
22	Weindel	Peter	Spreestraße 1, 15848 Neubrück
23	Nettesheim	Susanne	Lindenstraße 22, 15230 Frankfurt (Oder)
24	Kohl	Heiko	Dyrotzer Weg 1, 14612 Falkensee
26	Harder	Hans-Christian	Kurfürstenstraße 31, 14467 Potsdam
27	Krautz	Jens	Schulweg 15 B, 15711 Königs Wusterhausen
28	Bartholdtsen	Sven	Karl-Liebknecht-Straße 11, 03046 Cottbus

Weitere Wahlvorschläge sind nicht eingegangen.

Der Wahlausschuss weist darauf hin, dass die Wahlfrist am 22.09.2023 beginnt und mit Ablauf des 13.10.2023 endet. Die Sitzung des Wahlausschusses zur öffentlichen Stimmauszählung findet am 16.10.2023, 15 Uhr, am Sitz des Versorgungs-

werkes der Rechtsanwälte in Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel, statt.

Brandenburg an der Havel, 07.07.2023

Der Wahlausschuss

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den

Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 27. September 2023, 9:00 Uhr

in Saal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: Eingetragen im Grundbuch von Seelow

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe	Blatt
Seelow	Flur 14, Flurstück 9/6	Gebäude- und Freifläche, Hinterstraße 13	680 m ²	491, BV lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe d. Sachverständigen*): Doppelhaushälfte als 1-geschossiges Einfamilienwohnhaus, teilweise unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut. Postanschrift: Hinterstraße 13, 15306 Seelow

Verkehrswert: 82.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.04.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 36/22

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Independent Living-Für eine kinderfreundliche Welt e. V. i. Li., Briesener Straße 4, 15230 Frankfurt (Oder), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter VR 445 FF, ist mit Beschluss im Umlaufverfahren, wirksam ab dem 10. Mai 2023, aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Rechtsanwalt Arno L. Eisen
Französische Straße 47
10117 Berlin

Der Verein „Freizeit Badminton-Verein Potsdam e. V.“, Thaerstraße 17 in 14469 Potsdam, ist zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Andreas Brose
Thaerstraße 17
14469 Potsdam

Wolfgang Schäfer
Rückertstraße 31
14469 Potsdam

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.